

Deutsches Wehrrecht

Informationen und Materialien zum Deutschen Wehrrecht

Der nachfolgende Verordnungstext wird Ihnen von www.deutsches-wehrrecht.de zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Dort finden Sie auch die aktuelle Textfassung mit weiteren Hinweisen.

Der Autor ist bemüht, den Text aktuell zu halten. Für die Richtigkeit des Inhalts kann aber keine Gewähr übernommen werden; maßgeblich ist allein der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut der Verordnung (www.bundesanzeiger.de). Haftungsansprüche gegen den Autor aus der Nutzung des nachfolgenden Verordnungstextes sind daher ausgeschlossen.

Es ist nicht gestattet, diese Datei auf anderen Homepages zum direkten Download anzubieten.

Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075)
zuletzt geändert durch Artikel 8 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010
(BGBl. I S. 1052)

Stand: 1. Dezember 2010

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Besoldungsordnung A, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten eine Vergütung.

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Während des vierten bis sechsten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel die Vergütung gewährt.

§ 2 Vergütung

(1) Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des sechsten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- | | |
|------------|-------------|
| - Nummer 1 | 12,78 Euro, |
| - Nummer 2 | 25,56 Euro. |

(2) Vom Beginn des siebten Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

- | | |
|------------|-------------|
| - Nummer 1 | 17,90 Euro, |
| - Nummer 2 | 35,79 Euro. |

§ 3 Ausschluss des Anspruchs

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten drei Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben Auslandsdienstbezügen oder Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes,
3. neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der

Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,

5. mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, nach einem Beschluss gem. Artikel 80a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes oder der Anordnung von Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes und
6. für Dienste zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.

§ 4 Inkrafttreten)

Die Verordnung ist am 1. Juni 1989 in Kraft getreten.